

Moritz W. Rothmund-Burgwall/Jan Hospes/Christof Tschohl
 Alle: Research Institute – Digital Human Rights Center

Transparente Einschau: Informationspflichten bei Abfragen öffentlicher Bücher

Informationspflichten; Transparenz; öffentlich zugängliche Quellen. Bei der Verarbeitung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie Büchern und Registern, ist auch der Grundsatz der Transparenz iS der DSGVO beachtenswert. Die Reichweite der einschlägigen Informationspflicht sowie die Umsetzung ist in diesem Feld jedoch besonders fordernd. Der Beitrag erörtert, inwieweit geltende Ausnahmebestimmungen Abhilfe schaffen können.

Einleitung

Öffentlich zugängliche bzw einsehbare Bücher oder Register, insb das **Grund- und Firmenbuch**, stellen eine unabdingbare Datenbasis für effektive Verwaltung und Vermittlung von Immobilien durch öffentliche und private Hand. Da hierbei personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person, sondern aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden, sind die Informationspflichten nach Art 14 DSGVO maßgeblich zu berücksichtigen. Wird bspw im Rahmen eines Grundbuchsauszugs kein beschränkter, sondern ein **vollständiger Auszug** zu einer Einlage

erstellt, können bei **Wohnungseigentum** eine große Menge an Eigentümern iSv natürlichen Personen im B-Blatt (Eigentumsblatt) angeführt sein. Deren Daten werden daher reproduziert und somit verarbeitet. Infolgedessen haben sich Verantwortliche mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und inwiefern Informationen iSd Art 12ff DSGVO bereitzustellen sind.

Pflicht, über die Datenherkunft zu informieren

Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, liegt eine **mittelbare Datenerhebung** vor,

über die der Verantwortliche zu informieren hat. Die verpflichtende Angabe zur Datenherkunft basiert auf Art 14 Abs 2 lit f DSGVO, wonach anzugeben ist, *„aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen“*.

Sohin muss ein Verantwortlicher, der personenbezogene Daten aus einer öffentlich zugänglichen Quelle bezieht, über die erfolgte Datenerhebung samt Angabe zur Datenquelle informieren. Das Grund- und Firmenbuch gehören zu diesen öffentlich zugänglichen Quellen, was klar aus den jeweiligen Normen ableitbar ist:

- So ist das **Grundbuch** gem § 7 Abs 1 und 2 GBG „*öffentlich*“, wodurch jedermann Einsicht darin nehmen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben kann.
- Die Qualifikation des **Firmenbuchs** als öffentlich zugängliche Quelle basiert auf der für jedermann zugänglichen Gewährung, Auszüge (Firmenbuchauszüge) und Einsicht darin bei Gericht nach Maßgabe von § 33 FBG zu bekommen. Ferner ist gem § 34 Abs 1 FBG „[...] *jedermann zur Einzelabfrage aus dem Firmenbuch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt.*“

Schutzwürdigkeit veröffentlichter Daten

Obwohl es sich bei solchen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen zweifelsohne um veröffentlichte personenbezogene Daten handelt, sind sie nicht sogleich schutzunwürdig iSv allgemein verfügbaren Daten gem § 1 Abs 1 DSG. Wie die DSB nun bereits in mehreren Entscheidungen festhielt, ist „*die ganz generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar.*“¹

Bei zulässigerweise veröffentlichten und allgemein zugänglichen Daten kann von einer geringeren Schutzwürdigkeit ausgegangen werden.

Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen sind daher nicht ipso facto schutzunwürdig. Allerdings kann bei zulässigerweise veröffentlichten und allgemein zugänglichen Daten idR von einer geringeren Schutzwürdigkeit ausgegangen werden, was im Rahmen einer vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.²

Ausnahmen von der Pflicht zur Informationserteilung

Ausgenommen von der Pflicht zur Informationserteilung gem Art 14 Abs 1–4 DSGVO ist der Verantwortliche nach Maßgabe von Art 14 Abs 5, worin mehrere Ausnahmetatbestände normiert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausnahmen als Einschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz nach der Rsp des EuGH stets eng auszulegen sind.³

Regelungen zur Erlangung oder Offenlegung

IZm Verarbeitungen personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, welche gesetzlich geregelt sind (wie Firmen- oder Grundbuch), wirft *Illibauer* die Frage auf, ob auch hier entsprechend Art 14 Abs 2 lit f DSGVO zu informieren ist oder bei jenen gesetzlich vorgeschriebenen Quellen die Ausnahmebestimmung des Art 14 Abs 5 lit c zur Anwendung kommt.⁴ Die **Ausnahme gem Art 14 Abs 5 lit c DSGVO** richtet sich jedoch im Einklang mit dem Wortlaut, dem ErwGr 41 DSGVO sowie der Rechtsansicht der *Art. 29-Datenschutzgruppe* ausschließlich an denjenigen Verantwortlichen, den auch die betreffende Rechtsvorschrift trifft, in der ausdrücklich die Erlangung oder Offenlegung personenbezogener Daten geregelt ist.⁵

Fraglich bleibt, wie mit dem Fall umzugehen ist, wo der Determinierungsgehalt einer Norm die Datenverarbeitung zwar wesentlich gestaltet, die **Erhebung bestimmter Datenkategorien** aber eben **nicht ausdrücklich normiert**, wodurch die Anwendbarkeit von Art 14 Abs 5 lit c DSGVO ausfällt. Durch die Aufnahme dieser Ausnahme hat der unionale Gesetzgeber die Surrogatsfunktion der Publizität des Gesetzes zur Informationserteilung bekräftigt. Betroffene Personen haben sodann hinreichende Kenntnis von der Datenverarbeitung und sind nicht auf eine individuelle Information durch den Verantwortlichen angewiesen.⁶ Im Fall einer Veröffentlichung der die Datenanwendung stark determinierenden Normen in für jedermann leicht erreichbaren Publikationsmedien sollte die daraus resultierende Publizität zumindest im Zuge der nach Art 14 Abs 5 lit b anzustellenden Abwägungen (siehe unten) beachtlich sein.

Information wurde bereits erteilt

Mehrfache Informationserteilungen sind nach Art 14 Abs 5 lit a DSGVO **nicht geboten**. Zwar sind die Verantwortlichen öffentlicher Bücher und Register grds auch informationspflichtig, doch kann sich ein Datenbezieher auf diese Informationserteilung nicht stützen, zumal die (Weiter-)Verarbeitung durch diesen einem anderen Zweck zu Grunde liegt, über den die betroffene Person noch nicht informiert wurde.

Anders zu beurteilen wäre es, wenn eine dem datenbeziehenden Verantwortlichen vorgeschaltete Stelle über die eigenen und nachgelagerten Datenverarbeitungen auf-

grund gesetzlicher oder anderweitiger Anordnung bzw Verpflichtung (zB Erlass, gemeinsame Verantwortlichkeit) spezifisch zu informieren hat. Zu denken ist an größere Organisationen, welche sich aus mehreren eigenständig verantwortlichen Stellen zusammensetzen, die einander in Prozessen vor- bzw nachgelagert sind. Hier kann strukturbedingter Anschein dafür bestehen, dass die **Informationen** in diesem Rahmen bereits **durch die vorgeschaltete Stelle** erteilt wurden.

Praxistipp:

Ob Informationen erteilt wurden, sollte zur Wahrung der Rechenschaftspflicht aus Sicht des Datenschutzmanagements zumindest stichprobenartig überprüft werden.

Unmöglichkeit der Erteilung oder unverhältnismäßiger Aufwand

Liegt die Unmöglichkeit der Erteilung vor oder stellt die Informationserteilung an sich einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, kann sie nach **Art 14 Abs 5 lit b DSGVO unterbleiben**, soweit dies mit dem Umstand der mittelbaren Datenerhebung verbunden ist.⁷

Anhand von **Grundbuchsdaten** erscheint eine eindeutige Identifizierung und darauffolgende Kontaktierung all jener betroffenen Personen, die innerhalb eines vollständigen Auszugs zu einer Einlage erscheinen, – unter Zuhilfenahme weiterer öffentlich verfügbarer Daten – grds möglich, weshalb idR keine Unmöglichkeit der Informationserteilung vorliegen wird.

Jedoch kann eine solche Informationserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Praxistipp:

Um der eigenen Rechenschaftspflicht gem Art 5 Abs 2 DSGVO nachzukommen, sollte der Verantwortliche eine dokumentierte Abwägung vornehmen, worin der Aufwand den Auswirkungen und Folgen einer der betroffenen Person vorenthaltenen Information gegenüberzustellen ist.⁸

¹ DSB 23. 4. 2019, DSB123.626/0006-DSB/2018, 3; DSB 15. 1. 2019, DSB-D123.527/0004-DSB/2018 iHa § 27 Abs 1 ÄrzteG 1998; DSB 31. 10. 2018, DSB-D123.076/0003-DSB/2018. ² *Hofmann*, Allgemein verfügbare Daten – per se schutzlos? in *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht, Jahrbuch 20 (2021) 144. ³ *EuGH* C-212/13, *Reynes* Rz 28. ⁴ *Illibauer* in *Knyrim, DatKomm* (Hrsg) Art 14 Rz 32 DSGVO (Stand 1. 12. 2021, rdb.at). ⁵ *Vgl* ErwGr 41 Satz 2 DSGVO; *Art. 29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz (WP260 rev.01) Rz 66. ⁶ *Dix* in *Simitis/Hornung/Spiecker* (Hrsg), Datenschutzrecht (2019) Art 14 Rz 27. ⁷ *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP260 rev.01 Rz 62. ⁸ *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP260 rev.01 Rz 64.

Auf diese Interessenabwägung wird nachfolgend näher eingegangen.

Ferner hat der Verantwortliche geeignete **Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten** sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu ergreifen. Zentral ist dabei die Bereitstellung der Informationen nach Art 14 Abs 1 und 2 DSGVO für die Öffentlichkeit, wobei dies über eine Website iS einer darin einfach zugänglichen Datenschutzerklärung erfolgen kann.⁹

Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der oben angesprochenen Interessenabwägung ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufwands für die Informationserteilung und die Informationsinteressen der betroffenen Personen eine Informationserteilung vorzunehmen oder unverhältnismäßig ist.

Obwohl sich in Anbetracht der mittlerweile scham- und vermeintlich grenzenlosen Social Media-Zeit das Informationsinteresse betroffener Person über die Verarbeitung der offensichtlich selbst veröffentlichten Daten wohl lediglich in Influencer-Grenzen hält, wird der Umgang mit öffentlich zugänglichen Daten aus rechtlich legitimierten Quellen deutlich kritischer betrachtet. Jedenfalls zu berücksichtigen ist, dass öffentlich zugängliche Daten kein allgemeines Gut sind, ihnen aber eine **geringere Schutzwürdigkeit zugewiesen** werden kann.

Da **Grundbuchsdaten** nicht mit aktuellen Kontaktdaten versehen sind, bedarf es für eine erfolgreiche Informationserbringung zunächst zusätzlicher Daten. Die Erhebung aktueller Daten ist aus Gesichtspunkten der Datenrichtigkeit (Art 5 Abs 1 lit d DSGVO) sowie zur Vermeidung von Datenschutzvorfällen grds geboten. Zu denken ist etwa an eine zusätzliche Erhebung von **Daten aus dem zentralen Melderegister**. Solche Erhebungen produzieren allerdings zusätzliche Risiken und stehen den Interessen der Betroffenen oft mehr entgegen als die fehlende proaktive Übermittlung einer Datenschutzzinformation. Darüber hinaus sorgt eine gesonderte Information an die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer ohnedies öffentlich zugänglichen Daten oftmals für mehr Verwirrung, als dem Gedanken der Transparenz damit Genüge getan werden kann.

Ferner führt eine Erhebung zusätzlicher Daten zu einem **spürbaren Aufwand beim Verantwortlichen** und kann dem Grund-

satz der Datenminimierung zuwiderlaufen. Beschränkt man als Verantwortlicher jedoch den Aufwand auf ein Minimum, um der Informationspflicht möglichst einfach nachzukommen, ohne die Richtigkeit und Aktualität von leicht auffindbaren Kontaktdaten der betroffenen Person hinreichend zu prüfen, kann durch das Versenden einer Datenschutzzinformation an unberechtigte Dritte der betroffenen Person ein Nachteil entstehen.

Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten führt oftmals zu mehr Verwirrung als Transparenz.

Eine **Unverhältnismäßigkeit** könnte sich auch aus der **hohen Zahl an betroffenen Personen** ergeben. Eine Einstufung hinsichtlich „der Zahl der betroffenen Personen“ könnte etwa entlang des Begriffs der umfangreichen Verarbeitung (Art 35 Abs 3 lit b DSGVO) erfolgen, welchem als Richtwert 5.000 Verarbeitungen pro Jahr beigegeben werden.¹⁰

Zudem müssen erhobene Daten im Zuge der Informationserbringung auch an **Dritte wie E-Mail-Provider oder Postunternehmen** übermittelt werden, was zu weiteren risikobehafteten Datenverarbeitungen durch mehrere Akteure und höheren Aufwand der verantwortlichen Stellen führt. Dies hat insb für den E-Mail-Verkehr zu gelten, wo Empfänger etwa ein Postfach bei einem Provider angelegt haben, welcher die Inhalte der E-Mails analysiert.¹¹

Letztlich sollte auch der **geplante Verarbeitungszweck** und dessen **Eingriffintensivität** in die Bewertung einfließen. So erscheint etwa die Verarbeitung iS der Erstellung eines Grundbuchsauszugs, besonders soweit personenbezogene Daten lediglich reproduziert (also nicht mit anderen

Daten verschränkt) werden, um bspw Maße eines Grundstücks zu prüfen, nicht besonders eingriffsintensiv.

Fazit

Mit der Erhebung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie Bücher und Register, gehen trotz geminderter Schutzwürdigkeit Informationspflichten iSd Art 14 DSGVO einher. Die Ausnahmebestimmungen gem Art 14 Abs 5 DSGVO können dabei Abhilfe schaffen. Je nach Ausnahmeregelung ist im Rahmen einer Interessenabwägung die zu wahrende Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei muss der Aufwand für die Informationserteilung für den Verantwortlichen und das Informationsinteresse der betroffenen Person hinreichend berücksichtigt werden. Wenngleich vieles dafür zu sprechen scheint, das Unterbleiben einer Informationserteilung als verhältnismäßig anzusehen, kann letztlich **keine pauschale Antwort** gegeben werden. Zu stark kann die Eingriffsintensität der an die Erhebung anschließenden Verarbeitung und des ihr zugrundeliegenden Zwecks den Ausgang der Verhältnismäßigkeitsprüfung beeinflussen. Als transparenzwahrende und zugleich ressourcenschonende Maßnahme zur Einhaltung der Informationspflicht gem Art 14 DSGVO erweist sich die Veröffentlichung einer Datenschutzerklärung samt Angabe von Datenquellen, auf die im Schriftverkehr stets verlinkt wird.

Dako 2024/15

⁹ Vgl Art. 29-Datenschutzgruppe, WP260 rev.01 Rz 64.
¹⁰ Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung iS der VO 2016/679 wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt (WP248 rev.01); sa DSB 16. 11. 2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018. ¹¹ www.kuketz-blog.de/gmail-google-liest-eure-E-Mails-mit/ (Stand 26. 2. 2024).

Zum Thema

Über die Autoren

Moritz W. Rothmund-Burgwall, LL.M. ist Jurist und als Researcher sowie Consultant am Research Institute – Digital Human Rights Center tätig.

E-Mail: moritz.rothmund-burgwall@researchinstitute.at

Mag. iur. Jan Hospes ist Jurist mit Spezialisierung auf IT-Recht und am Research Institute – Digital Human Rights Center tätig. E-Mail: jan.hopes@researchinstitute.at

Ing. Dr. Christof Tschohl ist wissenschaftlicher Leiter und Gesellschafter des Research Institute – Digital Human Rights Center. E-Mail: christof.tschohl@researchinstitute.at